



Nutzungsvereinbarung für Arbeitskabinen in der Fakultätsbibliothek Theologie

1. In der Fakultätsbibliothek Theologie stehen Studierenden der Theologischen Fakultät zur Anfertigung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, Doktoranden sowie Habilitanden, die kein eigenes Büro innerhalb der Theologischen Fakultät haben, und Gastwissenschaftlern, die auf Einladung hauptamtlicher Dozenten der Theologischen Fakultät oder des FIIT-Direktoriums einen Forschungsaufenthalt in Heidelberg verbringen, vier Arbeitskabinen zur Verfügung.
2. Eine Arbeitskabine wird nur an eine Person für die Dauer von maximal 3 Monaten vergeben. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Ausgabe und Rückgabe des Schlüssels für die Arbeitskabinen erfolgt gegen Unterschrift bei der Bibliotheksleitung.
3. Die Bewerbung für die Nutzung einer Arbeitskabine erfolgt mittels eines Antragsformulars, das an der Aufsichtstheke ausgegeben und dort wieder abgegeben wird. Bei der Übernahme einer Arbeitskabine ist der Nachweis der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift zu erbringen. Gibt es mehr Bewerber¹ als zur Verfügung stehende Arbeitskabinen, erfolgt die Vergabe durch Losverfahren. Es wird eine Warteliste geführt. Wird eine Arbeitskabine frei, so wird diese unter allen Bewerbern erneut durch Losverfahren vergeben.
4. Wird der Arbeitsraum erkennbar 5 Werktage lang nicht genutzt, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
5. Nutzern der Arbeitskabinen ist es gestattet, Handapparate einzurichten. Es gilt § 8 der Durchführungsbestimmungen für die Fakultätsbibliothek Theologie.

¹ Alle Bezeichnungen, die in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

6. Den Nutzern der Arbeitskabinen wird gestattet, technische Geräte zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (z.B. Laptop, Notebook, Diktiergerät mit Kopfhörern) nicht aber Kaffeemaschinen, Wasserkocher, eigene Tischleuchten, ... mitzubringen und zu nutzen. Für durch Nutzung entstehende Schäden haftet der jeweilige Nutzer der Arbeitskabine.
7. Für Gegenstände jeglicher Art, die von Nutzern in die Arbeitskabinen eingebracht werden, übernimmt die Fakultätsbibliothek Theologie keine Haftung.
8. Die vorgefundene Möblierung darf nicht verändert werden. Wände und Türen dürfen nicht beklebt oder verhängt werden.
9. Für das Verhalten in den Arbeitskabinen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg vom 01.01.2010.
10. Nutzer sind beim Verlassen der Arbeitskabinen dafür verantwortlich, dass die Türen der Arbeitsräume verschlossen und eingebrachte technische Geräte ausgeschaltet bzw. wieder entfernt sind sowie fest installierte technische Geräte ausgeschaltet sind.
11. Wird der Arbeitsraum zum jeweiligen Ende des Überlassungszeitraums nicht rechtzeitig geräumt, ist die Fakultätsbibliothek Theologie berechtigt, die Räumung zwangsweise vorzunehmen.
12. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Arbeitskabinen jederzeit zu betreten und bei Bedarf Bücher aus dem Bestand der Fakultätsbibliothek Theologie, die sich in den Handapparaten befinden, zu entnehmen.

Stand 21.06.2017